



Direction des finances
Finanzdirektion

Service du personnel et d'organisation
Amt für Personal und Organisation

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Staat Freiburg Personalinformation für das Jahr

2009

Internet: <http://admin.fr.ch/poa/>

Januar 2009

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diese Informationsbroschüre für das Jahr 2009 gibt Auskunft zu den Themen Gehalt, Kinderzulagen, Sozialversicherungen, Meldepflicht sowie zu anderen Themen wie Sozialfonds, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Ausbildung, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweiligen Gesetzesbestimmungen und die vom Amt für Personal und Organisation (POA) regelmässig herausgegebene entsprechende Dokumentation finden Sie auf der Website des POA unter folgender Adresse: <http://admin.fr.ch/poa/>.

Aufgrund des positiven Echos des Personals erfolgt die Zustellung der Personalinformation wiederum in gleicher Weise wie im Jahre 2008. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine berufliche E-Mail-Adresse verfügen und einen Internetzugang haben, wurden damals per E-Mail informiert, dass die Informationsbroschüre künftig auf der Website des POA verfügbar sein wird.

Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann die Personalinformation natürlich bei der Dienstchefin oder beim Dienstchef in Papierform beziehen. Die Dienstchefinnen und Dienstchefs sind dementsprechend informiert worden, und es erfolgt somit kein Postversand mit der Gehaltsabrechnung vom Januar.

1. WAS IST 2009 NEU?

- Teuerung: 1,5 Punkte (1,4 %) (s. Ziffer 2.3.)
- Reale Anpassung der Gehaltsskalen: 0,6 % (s. Ziffer 2.4.).
- Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen: 300 Franken (s. Ziffer 2.5.).
- Änderung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen (s. Ziffer 3.2.).
- Neue AHV-Nummer (s. Ziffer 4.1.).
- Pensionskasse: Anpassung des Koordinationsbetrags aufgrund der Erhöhung der maximalen AHV-Rente (s. Ziffer 4.3.).
- Senkung des Beitragssatzes der Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) für die SUVA-Versicherten: 1,38 %, für normale und höhere Risikokategorie (s. Ziffer 4.4.).
- Schrittweise Erhöhung der Feriendauer (s. Ziffer 7.).

2. GEHALT

2.1. Lohnberechnungsstelle

Die Lohnberechnungsstelle, die auf Ihrer Gehaltsabrechnung angegeben ist, kümmert sich um die Berechnung und Auszahlung Ihres Gehalts.

2.2. Gehaltszahlungsdaten (Valutadatum)

Januar	26	März	27	Mai	27	Juli	29	September	28	November	26
Februar	25	April	28	Juni	26	August	27	Oktober	28	Dezember	18

2.3. Teuerungsausgleich

Ab dem 1. Januar 2009 sind die Gehaltsskalen dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2008 von 109,3 Punkten angepasst (Mai 2000 = 100 Punkte). Diese Anpassung entspricht einer Gehaltserhöhung um 1,4 %.

2.4. Reale Anpassung der Gehaltsskalen:

Ab dem 1. Januar 2009 sind die Gehaltsskalen zudem an die Reallohnentwicklung angepasst, und zwar um 0,6 %.

2.5. Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen:

Der Staatsrat hat beschlossen, die Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen um 300 Franken zu erhöhen (Jahresbetrag, einschliesslich 13. Monatsgehalt). Anteilsmässig erhöhen sich auch die Gehaltsstufen 1 – 19 der einzelnen Gehaltsklassen. Die Treueprämie hingegen wird um 150 Franken gekürzt und mit dem Gehalt des Monats **Dezember 2009** ausbezahlt.

2.6. Dreizehntes Monatsgehalt

Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Jahresraten ausbezahlt, und zwar mit den Gehältern vom Juni und Dezember.

2.7. Gehaltsabrechnung

Die Gehaltsabrechnung wird Ihnen in jedem Fall im Januar, Juni, Juli und Dezember zugestellt. **In den übrigen Monaten wird nur dann eine Gehaltsabrechnung ausgestellt und versendet, wenn es bei Ihrem Nettogehalt eine Änderung gibt.**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf der Gehaltsabrechnung zu prüfen und allfällige Fehler zu ihren Ungunsten aber auch zu ihren Gunsten unverzüglich der Lohnberechnungsstelle mitzuteilen.

2.8. Dienstjahre

Auf Ihrer Gehaltsabrechnung sind die **vollen Dienstjahre** aufgeführt. Beispiel: Stellenantritt am 1. Mai 2008: Gehaltsabrechnung vom Januar 09: 0 Jahre; Gehaltsabrechnung vom Juni 09: 1 Jahr. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit von bis zu zwei Jahren sowie unbezahlte Urlaube; gegebenenfalls wird das Datum, ab dem die Dienstjahre angerechnet werden, angepasst. Bei einer mehr als zweijährigen Unterbrechung der Arbeitstätigkeit werden die vor dem Unterbruch geleisteten Arbeitsjahre nicht als Dienstjahre anerkannt, und es wird wieder bei Null angefangen.

2.9. Gehaltsskalen für 2009

Siehe Website des POA: http://admin.fr.ch/de/data/pdf/spo/2009_echelle_0-36_horaires_de1.pdf.

2.10. Jährlicher Lohnausweis

Der Lohnausweis wird jeweils im Januar zugestellt, wobei ein Exemplar an Sie geht und eines direkt an die Kantonale Steuerverwaltung, was Umstände und Kosten erspart. Vor Ende des Kalenderjahres werden keine Lohnausweise für das laufende Jahr ausgestellt. Falls gesetzlich erforderlich, können Sie bei Ihrer Lohnberechnungsstelle eine Bestätigung verlangen.

2008 ist der neue Lohnausweis in Kraft getreten. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der Website zum neuen Lohnausweis, <http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnAusweis.htm>, oder wie üblich in der allgemeinen Wegleitung der Kantonalen Steuerverwaltung für die Steuererklärung der natürlichen Personen.

3. KINDERZULAGEN

3.1. Arbeitgeberzulage für Kinder

Diese Zulage wird unabhängig von der kantonalen Familienzulage gewährt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Monatsgehalt beziehen, haben Anspruch auf diese Zulage.

Die Zulage beträgt monatlich:

150 Franken für jedes der ersten beiden Kinder;

75 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt. Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet. Können zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen, so darf diese den Betrag einer vollen Zulage insgesamt nicht übersteigen; gegebenenfalls wird der ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).

3.2. Kantonale Familienzulage (Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen, SGF 836.1)

Das kantonale Gesetz ist geändert worden; s. Gesetz vom 8. Oktober 2008 zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen, ASF 2008_117,
Link: http://admin.fr.ch/de/data/pdf/publ/rof_2008/2008_117_d.pdf.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1) Das Alter des Kindes, das den Anspruch auf Kinderzulage begründet, ist vom vollendeten 15. auf das vollendete 16. Altersjahr erhöht worden, und somit entsteht der Anspruch auf die Ausbildungszulage ein Jahr später. Gemäss der Übergangsbestimmung haben die Eltern von Kindern, die das 15. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. November 2008 vollendet haben, weiterhin Anspruch auf die Ausbildungszulage nach altem Recht; administrativ müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich nichts unternehmen.

2) Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Personen, die von einer Teilung des Anspruchs auf die kantonale Zulage betroffen sind, kann die neue Gesetzgebung Auswirkungen haben. Es wird jedoch keine Änderung erfolgen, bevor die Ausgleichskasse im Einzelfall entschieden hat, und bis dahin wird die Zulage weiter ausbezahlt. Administrativ müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich von sich aus nichts unternehmen, sondern den Entscheid der Ausgleichskasse abwarten. Diese wird den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anfang Januar 2009 eine entsprechende Information mit Fragebogen zustellen.

3) Im Ausland in einem Nicht-EU/EFTA-Staat wohnhafte Kinder: Nach den neuen Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Zulagen mehr für diese Kinder. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird mit der Gehaltsabrechnung von Januar 2009 ein entsprechender Fragebogen zugestellt.

Die kantonale Familienzulage beträgt monatlich:

230 Franken für jedes der ersten beiden Kinder;

250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Ab dem 16. Altersjahr (neu nach der Änderung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen) wird eine zusätzliche Ausbildungszulage in Höhe von 60 Franken pro Monat gewährt, und zwar bis spätestens Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet hat.

Die **einmalige Geburtszulage** und die **einmalige Zulage** bei der Aufnahme eines Kindes zur **Adoption** beträgt 1500 Franken pro Kind.

3.3. Meldung

- Für jedes Ereignis (Geburt, Adoption, Scheidung, Wiederverheiratung usw.), das Anspruch auf Familienzulagen gibt oder zu einer Änderung des Anspruchs führt, muss dieser Anspruch jedes Mal von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter geltend gemacht werden.
- **Nach der Geburt eines Kindes** hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihrer bzw. seiner Lohnberechnungsstelle oder auf spezielle Weisung der Dienststelle einer anderen Stelle eine Kopie des gesamten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins zuzustellen.
- Nach erfolgter Meldung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Fragebogen zum Ausfüllen.

- **Nach vollendetem 16. Altersjahr (neu nach der Änderung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen) eines Kindes ist der Lohnberechnungsstelle zwingend eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen, da sonst der Anspruch auf die Zulagen ausgesetzt oder sogar aufgehoben wird.** Ein Studien- oder Ausbildungsunterbruch, ein Lehrstellenwechsel, die Auflösung eines Lehrvertrags, Rekrutenschule oder Zivildienst usw. sind möglichst rasch schriftlich oder per E-Mail zu melden, da die Bedingungen für den Anspruch auf die Zulagen nicht mehr erfüllt sind. Sobald ein Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, wird die Zahlung der Zulage automatisch eingestellt.

4. SOZIALVERSICHERUNGEN

4.1. Neue AHV-Nummer

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von der Ausgleichskasse ein Rundschreiben mit entsprechenden Anweisungen sowie den neuen AHV-Ausweis im Kreditkartenformat. Beachten Sie bitte die Anweisungen in diesem Rundschreiben. Weitere Informationen dazu finden Sie über folgende Links:

– Ausgleichskasse des Kantons Freiburg:

(<http://www.caisseavsfr.ch/de/que-faisons-nous.asp/0-0-1026-0-0-0/1-6-875-4-1-0-0/>)

– Bundesamt für Sozialversicherungen:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00011/02185/index.html?lang=de>

– Merkblatt: http://www.av.admin.ch/Home-D/allgemeines/nnavh/D_30.02.pdf?lang=de&msg-id=15480

4.2. Beiträge an die AHV und die Arbeitslosenversicherung (ALV)

a) AHV: Der Beitragssatz beträgt 5,05 %.

b) ALV: Der Beitragssatz beträgt 1 % des Gehalts bis zu einem Jahreseinkommen von **126 000 Franken** (monatlich 10 500 Franken).

4.3. Beiträge an die Pensionskasse (gemäss Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals, SGF 122.73.1)

a) Pensions-Vorsorgeregulung:

Die Bestandteile des Lohnes, die zum koordinierten Lohn gehören, sind gemäss Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. November 1993 über die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes für die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.22) festgelegt. Zusätzlich zum Grundgehalt sind namentlich das 13. Monatsgehalt und die Treueprämie bis zum Maximalbetrag des koordinierten Lohns versichert (Gehalt der Klasse 36/20 zuzüglich 13. Monatsgehalt, abzüglich Koordinationsbetrag).

Der jährliche Koordinationsbetrag erhöht sich aufgrund der Erhöhung der maximalen AHV-Rente von 23 868 auf 24 624 Franken (90 % der maximalen AHV-Rente von 27 360 Franken).

b) Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 8 % des koordinierten Lohnes, der Arbeitgeberbeitrag 11,5 %.

c) BVG-Vorsorgeregulung: siehe Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals, Artikel 95 ff.

4.4. Beiträge des Personals an die Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG-NBUV)

- a) Versicherte beim Pool der Privatversicherer:
Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **0,869 % (gleich wie 2008)**. Beim Pool (Verwaltung: «National Versicherung») sind alle Bereiche versichert, die nicht der SUVA unterstehen.
- b) SUVA-Versicherte:
Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **1,38 %**. Am 31. Dezember 2008 lag der Beitragssatz bei 1,46 %. Bei der SUVA sind versichert: die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg, die Volkswirtschaftsdirektion, mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, das Amt für Archäologie; die Verwaltung militärischer Gebäude.
- c) SUVA-Versicherte in höherer Risikokategorie: Der Prämienansatz für beide Geschlechter beträgt **1,38 %**. Am 31. Dezember 2008 lag der Beitragssatz bei 1,46 %.
- d) Höchstbetrag des versicherten Verdienstes: **126 000 Franken** pro Jahr für die SUVA und den Versicherungspool (monatlich 10 500 Franken).
- e) Mindestbeschäftigungsgrad für den Anschluss an die NBUV: 8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.

4.5. Beiträge des Personals an den Fonds für die Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

(Verordnung vom 16. September 2003 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall, SGF 122.72.18)

Für das Personal, das Anspruch auf die vollständige Lohngarantie während 730 Tagen hat, beträgt der Beitragssatz **2 ‰** des Bruttogehalts. Der Beitrag wird ab Beginn des Arbeitsvertrags und gegebenenfalls während den ersten 365 Tagen der Arbeitsunfähigkeit erhoben (siehe Leitfaden auf der Website des POA, http://admin.fr.ch/de/data/pdf/spo/leitfaden_de.pdf).

Auf der Steuererklärung ist der Jahresbetrag dieses Beitrags, der auf Ihrem Lohnausweis unter der Rubrik «Bemerkungen» aufgeführt ist, in Ziffer 4.12. anzugeben. Er kann wie eine Erwerbsausfallversicherung oder eine Lebensversicherungsprämie bis zum Betrag von 750 Franken pro Person (1500 Franken pro Ehepaar) vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.

4.6. Eidgenössische Mutterschaftsentschädigung

Der Arbeitgeber Staat zahlt weiter den bezahlten Mutterschaftsurlaub nach StPG und StPR aus, und die Ausgleichskasse erstattet dem Staat den Betrag der eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung. Die Mitarbeiterin erhält von ihrer Lohnrechnungsstelle einen Fragebogen, auf dem sie insbesondere anzugeben hat, ob sie mehrere Arbeitgeber hat.

Mehr dazu siehe Dokumentation auf der Website des POA:

http://admin.fr.ch/de/data/pdf/spo/allocation_de_maternite_presentation_de.pdf.

4.7. Erwerbsersatzordnung (EO)

- a) Für Militärdienst, Zivildienst sowie «Jugend und Sport»-Kurse hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die **EO-Meldekarte auszufüllen und sie unterzeichnet** über den Dienstweg **der betreffenden Lohnberechnungsstelle zuzustellen**.
- b) Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als einen Arbeitgeber, so meldet sie oder er dies der/den betreffenden Lohnberechnungsstelle/n.

5. UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG AN DEN DACHVERBAND DES PERSONALS ÖFFENTLICHER DIENSTE DES KANTONS FREIBURG (FEDE)

Rechtsgrundlagen für diesen Unterstützungsbeitrag sind der Artikel 128a StPG und die Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Unterstützungsbeitrag an die Personalverbände. Auf der Website des POA finden Sie alle Informationen zum Unterstützungsbeitrag:

[Unterstützungsbeitrag](#)

Informationen über die FEDE sind auf ihrer Website zu finden: www.fede.ch.

Mit der Zahlung des Unterstützungsbeitrags von monatlich 2 Franken leisten Sie einen Beitrag zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten der FEDE, ohne dass Sie jedoch damit Mitglied eines Personalverbandes oder der FEDE würden.

Sie können jederzeit eine Ablehnungserklärung abgeben oder eine bestehende Ablehnungserklärung widerrufen. Für die Ablehnungserklärung oder den Widerruf der Ablehnungserklärung füllen Sie das Formular auf, das Sie auf der Website des POA finden:

http://admin.fr.ch/de/data/pdf/spo/refus_revocation_refus_de1.pdf.

6. MELDEPFLICHT DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Für eine reibungslose Lohnverwaltung und die Gewährleistung der sich daraus ergebenden Rechtsansprüche müssen gewisse Angaben zur Person der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer auf dem neusten Stand sein. Deshalb haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Lohnberechnungsstelle über die verschiedenen in Ziffer 3.3. (s. oben) und in den nachfolgenden Ziffern 6.1. - 6.3. angesprochenen Änderungen schriftlich zu informieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Änderungen per E-Mail melden, haben die Risiken dieser Kommunikationsweise in Kauf zu nehmen (Datenschutz, Datenverlust, Falschzustellung, technische Pannen).

6.1. Zivilstand

- Heirat: Beilage einer Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde.
- Eingetragene Partnerschaft: Beilage einer Kopie der amtlichen Urkunde.
- Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung.

6.2. Wechsel des Lohnkontos

Bei einem Wechsel des Lohnkontos ist die auf der Lohnabrechnung angegebene Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail entsprechend zu informieren. Anzugeben sind:

- bei Zahlung auf ein Postscheckkonto: Nummer des auf Sie lautenden Postscheckkontos, und nicht die Nummer der Postcard;
- bei Zahlung auf ein Bankkonto: genaue Bankadresse, Clearingnummer, bisherige Kontonummer, neue Kontonummer und IBAN. Bei der IBAN (International Bank Account Number) handelt es sich um eine international standardisierte Kontonummerierung.

6.3. IBAN (International Bank Account Number) des Bankkontos

Ab dem 1. Januar 2010 wird diese Nummer für die Gehaltsüberweisung obligatorisch sein. Diesbezügliche Anweisungen werden dem Personal im Januar 2009 erteilt.

6.4. Privatadresse

Jede Adressänderung ist der Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7. ERHÖHUNG DER FERIENDAUER UND ARBEITSZEITREGLEMENT

Das neue Arbeitszeitreglement (Arbeitszeitflexibilisierung) wird im Laufe des Jahres 2009 in Kraft treten. Weitere Information dazu erhalten Sie später.

Am 9. Dezember 2008 hat der Staatsrat die Verordnung über die Erhöhung der Feriendauer verabschiedet (Link: http://admin.fr.ch/de/data/pdf/publ/rof_2008/2008_155_d.pdf).

Diese Verordnung sieht folgende Feriendauer vor:

25 Tage bis zum vollendeten 49. Altersjahr,
28 Tage vom 50. bis zum vollendeten 57. Altersjahr und
30 Tage ab 58 Jahren.

Diese Erhöhung der Feriendauer erfolgt schrittweise.

2009 und 2010

bis 20 Jahre	25 Tage
vom 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr	23 Tage
vom 50. bis zum vollendeten 59. Altersjahr	28 Tage
60 Jahre und mehr	30 Tage

ab 2011

bis 20 Jahre	25 Tage
vom 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr	25 Tage
vom 50. bis zum vollendeten 57. Altersjahr	28 Tage
58 Jahre und mehr	30 Tage

8. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

8.1. Sozialfonds

Es gibt einen Sozialfonds, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten befinden, materielle Hilfe für ihren Unterhalt zu gewähren. Der Sozialfonds gewährt keine Konsumkredite. Rechtsgrundlage dafür ist das Reglement vom 13. Dezember 1988 über den Sozialfonds (SGF 122.73.61); siehe Website des POA, http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/1227361.pdf. Das POA gibt Ihnen gerne Auskunft über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Auskunft erteilt Anne Helbling, Tel.: 026 305 51 31).

8.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Empfehlungen zum Verhalten in Notfällen finden Sie auf der Website des POA unter der Adresse [Sicherheit & Gesundheitsschutz](#).

8.3. Sexuelle Belästigung: Informationen zum Thema sexuelle Belästigung finden Sie auf der Website des POA: [Sexuelle Belästigung](#).

8.4. Weiterbildung

Das Ausbildungsprogramm können Sie bei Ihrer Dienststelle einsehen. Sie finden es auch online auf der Website des POA unter der Adresse [Weiterbildung](#).

Neuorganisation der Weiterbildung beim Staat Freiburg (für nähere Informationen siehe Kurs- und Seminarprogramm, S. 20-22)

Auf Vorschlag des POA hat der Staatsrat eine Neuausrichtung der Organisation der Weiterbildung beim Staat mit folgenden Zielsetzungen beschlossen:

- Konzentration der Ressourcen der Abteilung Ausbildung und Entwicklung des POA auf die Bedarfsanalyse, die Beurteilung der Zweckmässigkeit und des Mehrwerts der Ausbildung sowie auf die persönliche Beratung in Weiterbildungsfragen.
- Delegation der operationellen Organisation des Kurs- und Seminarprogramms mittels Leistungsauftrag an die Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW) und von der HSW ans Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ).

8.5. Die Personalverbände

8.5.1. Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg

Koordinaten:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg

Tel.: 026/309 26 40
Fax.: 026/309 26 42
E-Mail: fedefopis@bluewin.ch
Website: www.fede.ch

8.5.2. Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Kantonsverwaltung Freiburg

Kontakt:

Martin Tinguely, Präsident
Amt für Verkehr und Energie,
Tel: 026 305 28 40,
E-Mail: tinguelyma@fr.ch

Gérald Mutrux, Sekretär
Amt für Gemeinden,
Tel: 026 305 22 35,
E-Mail: mutruxg@fr.ch
Internet: www.cadresFR.ch

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2009 und danken Ihnen für Ihren Einsatz!

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION DES KANTONS FREIBURG

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
Tel.: 026 305 32 52
E-Mail: spo@fr.ch

Januar 2009